

Mitgliederversammlung der bvse-Entsorgungsgemeinschaft

am 29. September 2026, um 11:30 bis 13:00 Uhr, in Köln, Maritim Hotel, Raum Mannheim.

TOP 7: Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Vereinssatzung:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Datenschutz

(4) Datenschutz –Alt-

Der Verband erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden Daten: Firmenname, Rechtsform, bei natürlichen Personen Name und Vorname, Kontaktdaten (Straße, PLZ, Ort, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage etc.), Bankverbindung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, vereinsbezogene Daten (Eintritt, Leistungsprofil etc.), die Kontaktdaten von vertretungsberechtigten Personen und Ansprechpartnern im Unternehmen sowie unternehmensbezogene Daten, Informationen und Dokumentationen (Überwachungsbericht, Überwachungszertifikat, freiwilliges Benehmensverfahren) im Rahmen der Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb. Diese Daten werden mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt bzw. gem. Vorgaben der Entsorgungsgemeinschaft, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Entsorgungsfachbetriebsverordnung an die zuständigen Behörden übermittelt. Durch ihre Mitgliedschaft und die Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

-Neu-

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder sowie der für die Mitgliedschaft und das Zertifizierungsverfahren erforderlichen vertretungsberechtigten Personen und Ansprechpartner unter Beachtung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften. Hierzu können insbesondere Name, Firmenname, Rechtsform, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindung, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie die für die Mitgliederverwaltung und das Zertifizierungsverfahren erforderlichen Angaben und Nachweise gehören. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich zur Mitgliederverwaltung, zur Erfüllung des Vereinszwecks, zur Durchführung des Zertifizierungsverfahrens sowie zur Erfüllung gesetzlicher und satzungsmäßiger Pflichten. Eine Übermittlung an Dritte, insbesondere an zuständige Behörden, Prüforgane oder sonstige Stellen erfolgt nur, soweit dies für das Zertifizierungsverfahren zum Entsorgungsfachbetrieb erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 2 (3) -Alt-

Der Verband ist gemäß § 56 Abs. 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Entsorgungsgemeinschaft anerkannt und hat als solche den Zweck, nach dem Gesetz und den einheitlichen Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit tätig zu sein. Die Gewährleistung der Qualitätssicherung der in dem Verband vereinigten Entsorgungsbetriebe erfolgt

insbesondere durch die Festlegung der Mitglieder auf Qualitätsstandards sowie die Überwachung Ihrer Einhaltung durch Selbstverpflichtung und Eigenkontrolle.

In diesem Rahmen

- veranlasst und überwacht der Verband die Zertifizierung seiner Mitglieder
- vergibt der Verband das Überwachungszeichen „Entsorgungsfachbetrieb“ mit dem Überwachungszertifikat an seine Mitglieder, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, und überwacht und überprüft die Einhaltung der Anforderungen nach der Vergabe.

-Neu-

Der Verein ist gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Entsorgungsgemeinschaft anerkannt und hat als solche den Zweck, gemäß der Entsorgungsfachbetriebsverordnung tätig zu sein. Die Gewährleistung der Qualitätssicherung der in dem Verein vereinigten Entsorgungsbetriebe erfolgt insbesondere durch die Festlegung der Mitglieder auf Qualitätsstandards sowie die Überwachung ihrer Einhaltung durch Selbstverpflichtung ~~und~~, Eigenkontrolle **sowie durch die Überwachung der bvse-Entsorgungsgemeinschaft.**

In diesem Rahmen

- veranlasst und überwacht der Verband die Zertifizierung seiner Mitglieder
- vergibt der Verband das Überwachungszeichen „Entsorgungsfachbetrieb“ mit dem Überwachungszertifikat an seine Mitglieder, soweit sie die Voraussetzungen erfüllen, und überwacht und überprüft die Einhaltung der Anforderungen nach der Vergabe.

§ 3 (1) 1. Abschnitt -Alt-

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Unternehmen und Betriebe sowie organisatorisch abgeschlossene Einheiten von Unternehmen und Betrieben werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen im Bereich der Entsorgungswirtschaft tätig sind. Entsorgungswirtschaft in diesem Sinne umfasst das gewerbsmäßige Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten, Beseitigen, Vermitteln von oder Handeln mit Abfällen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt.

§ 3 (1) 1. Abschnitt -Neu-

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Unternehmen und Betriebe sowie organisatorisch abgeschlossene Einheiten von Unternehmen und Betrieben werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und gewerbsmäßig oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen im Bereich der Entsorgungswirtschaft tätig sind. Entsorgungswirtschaft in diesem Sinne umfasst das gewerbsmäßige Einsammeln, Befördern, Lagern, Behandeln, Verwerten,

Beseitigen, Vermitteln von oder Handeln mit Abfällen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung ~~gegenüber dem Vorstand~~ beantragt.

§ 3 (3) 2. Abschnitt -Alt-

Auf Antrag des Geschäftsführers kann der Vorstand ein Fördermitglied ausschließen, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand ist.

§ 3 (3) 2. Abschnitt -Neu-

Auf Antrag des Geschäftsführers kann der Vorstand ein Fördermitglied ausschließen, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins ~~grob~~ zuwiderhandelt oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand ist.

§ 3 (3) 3. Abschnitt -Alt-

Ein ordentliches Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt oder mit seinem Beitrag länger als ein Jahr in Rückstand ist. Der auszuschließende Mitgliedsbetrieb hat dabei kein Stimmrecht, ist aber auf sein Verlangen vor der Beschlussfassung anzuhören.

§ 3 (3) 3. Abschnitt -Neu-

Ein ordentliches Mitglied kann auf Antrag des Geschäftsführers oder des Vorsitzenden durch Beschluss des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit aus der bvse-Entsorgungsgemeinschaft ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Der auszuschließende Mitgliedsbetrieb ist auf Verlangen vor der Beschlussfassung anzuhören. Das Mitglied kann gegen den Beschluss des Vorstandes Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abschließend.

§ 4 (1) -Alt-

Die Mitglieder des Vereins befolgen die in der Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses geregelten Anforderungen und unterstützen diesen bei den von ihm vorgenommenen oder veranlassten Untersuchungen und Überprüfungen. Soweit für die Erfüllung des Auftrages des Überwachungsausschusses notwendig, geben sie dem Überwachungsausschuss oder den mit der Prüfung beauftragten Personen die gewünschten Auskünfte, ermöglichen das Betreten der Betriebsstätten und gewähren Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

§ 4 (1) -Neu-

Die Mitglieder des Vereins befolgen die in der Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses geregelten Anforderungen und unterstützen diesen bei den von ihm vorgenommenen oder veranlassten Untersuchungen und Überprüfungen. **Soweit für die Erfüllung des Auftrages des**

Überwachungsausschusses notwendig, geben sie dem Überwachungsausschuss unaufgefordert und unverzüglich Informationen über

- behördliche Inspektionen und deren Ergebnisse,
- behördliche Vollzugsmaßnahmen,
- Anzeigen (insbesondere gem. AbfAEV), Anträge auf Änderung, Erweiterung bestehender Genehmigungen oder neue Genehmigungen.

Darüber hinaus geben sie dem Überwachungsausschuss und den mit der Prüfung beauftragten Personen die gewünschten Auskünfte, gewährleisten das Betreten der Betriebsstätten – auch bei unangekündigten Vor-Ort-Audits und gewähren Einsicht in die Geschäftsunterlagen.

§ 4 (3) -Alt-

In Fällen des § 12 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 3 hat der Mitgliedsbetrieb das Überwachungszertifikat auf Verlangen des Vereins unverzüglich zurückzugeben.

§ 4 (3) –Neu-

Verstößt ein Mitgliedsunternehmen gegen die in dieser Satzung oder in den hierauf basierenden Regelwerken, insbesondere der hier oder in der Geschäftsordnung über das Zertifizierungsverfahren festgelegten Pflichten, kann der Überwachungsausschuss der Geschäftsführung den Ausschluss des Mitgliedsunternehmens aus der bvse-Entsorgergemeinschaft empfehlen. Die Geschäftsführung entscheidet über den Ausschluss nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedsunternehmens. Gegen diese Entscheidung über den Ausschluss kann das betroffene Mitgliedsunternehmen innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zugang der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand entscheidet über den Widerspruch mit Zweidrittelmehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder abschließend.

In Fällen des § 12 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 3 hat der Mitgliedsbetrieb das Überwachungszertifikat auf Verlangen des Vereins unverzüglich zurückzugeben.

§ 5 (2) Abschnitt 1 –Alt-

Die anfallenden Kosten, die aufgrund der Überwachungstätigkeit – insbesondere Regel-, anlassbezogenes sowie unangekündigtes Audit – des von der bvse-Entsorgergemeinschaft beauftragten Sachverständigen entstehen, sind durch das von diesem überprüfte Mitgliedsunternehmen gesondert zu vergüten.

§ 5 (2) Abschnitt 1 –Neu-

Die anfallenden Kosten, die aufgrund der Überwachungstätigkeit – insbesondere durch ein Regel-, anlassbezogenes sowie unangekündigtes Audit – des von der bvse-Entsorgergemeinschaft beauftragten Sachverständigen entstehen, sind durch das von diesem überprüfte Mitgliedsunternehmen gesondert zu vergüten. Erfolgt die Vergütung nicht, ist dieser Regelverstoß gem. § 4 (3) zu ahnden.

Aus § 5 (3) wird § 5 (4)

§ 5 (3) -Neu-

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags oder von Umlagen im Rückstand ist oder die angefallenen Kosten gem. Absatz 2 nicht beglichen hat. Der Ausschluss erfolgt durch die Entscheidung des Geschäftsführers. Gegen den Ausschlussbeschluss des Geschäftsführers steht dem Mitglied die Berufung zu. Über die Berufung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Berufung ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses beim Geschäftsführer einzulegen.

§ 7 (1) -Alt-

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes;
- b. Feststellung des Haushaltsplans;
- c. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstands;
- d. Entlastung des Vorstands.

§ 7 (1) -Neu-

Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz des Vereins. **Der Vorstand entscheidet, ob die Mitgliederversammlung als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder als virtuelle Versammlung abgehalten wird.** Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes;
- b. Feststellung des Haushaltsplans;
- c. Entgegennahme des Jahres- und des Rechnungsberichts;
- d. Entlastung des Vorstands.

§ 7 (2) -Alt-

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat schriftlich, postalisch oder auf elektronischem Wege, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einem Monat zu erfolgen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einberufungsfrist für eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ kann auf 14 Tage verkürzt werden. Mindestens alle drei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens einem Monat liegen. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.

§ 7 (2) -Alt-

Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 28 Tagen liegen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einberufungsfrist für eine „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ kann auf 14 Tage verkürzt werden. Mindestens alle drei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden. Die Tagesordnung ist der Einberufung beizufügen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.

§ 7 (4) -Alt-

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 5 Stimmen (1 eigene und 4 Vollmachten) auf sich vereinen.

§ 7 (4) -Neu-

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht als abgegebene Stimmen gezählt. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur mit **mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen** beschlossen werden. Jedes Mitglied kann sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann höchstens 5 Stimmen (1 eigene und 4 Vollmachten) auf sich vereinen.

§ 8 (1) -Alt-

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Bei ihnen handelt es sich um den Vorsitzenden und drei stellvertretende Vorsitzende und, bei Bedarf, drei weitere zu bestellende Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitgliedsunternehmen für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt worden sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 (1) -Neu-

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. **Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden sowie – soweit erforderlich – bis zu drei Beisitzern zusammen.** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitgliedsunternehmen für die Dauer von drei Jahren gewählt, bleibt jedoch im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt worden sind. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 (2) -Alt-

Wahlen in geheimer Abstimmung erfolgen ausschließlich auf Antrag eines Mitglieds.

§ 8 (2) -Neu-

Die in der Mitgliederversammlung durchgeführten Vorstandswahlen erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn ein entsprechender Antrag eines Versammlungsteilnehmers mit einfacher Mehrheit der Versammlungsteilnehmer angenommen wird.

§ 8 (3) -Alt-

Vorstandsämter sind persönlich und ehrenamtlich, sie enden mit der nächsten Neuwahl nach Ablauf der festgelegten Wahlperiode.

§ 8 (3) -Neu-

Die Vorstandsämter werden persönlich und ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 8 (4) -Alt-

Der Vorsitzende sowie ein von ihm benannter 1. stellvertretender Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Intern gilt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf. Die Geschäftsführung gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

§ 8 (4) -Neu-

Der Vorsitzende sowie ein von ihm benannter 1. stellvertretender Vorsitzender sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Intern gilt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten darf. Die Geschäftsführung gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen.

Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt in Textform innerhalb einer Frist von 7 Tagen. Der Vorsitzende entscheidet jeweils, ob die Vorstandssitzung in Präsenz, als hybride oder als virtuelle Sitzung abgehalten wird.

§ 8 (5) -Alt-

Der Vorstand leitet den Verein, beaufsichtigt die Geschäftsführung und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung, Aufstellung der Tagesordnung und Einberufung der Mitglieder-versammlung;
- b. Erstellung eines Jahresberichts;
- c. Aufstellung von Richtlinien für die Durchsetzung des Vereinszwecks, soweit nicht dem Überwachungsausschuss vorbehalten, sowie die Festlegung der Geschäftspolitik sowie die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik;

- d. Einsetzung des Überwachungsausschusses;
- e. Bestätigung/Ablehnung der Entscheidungen des Überwachungsausschusses nach § 10 Abs. 4 in Verbindung mit Abs 2. Gleiches gilt für Maßnahmen und Beschlüsse nach § 10 Abs. 8 und Abs. 9;
- f. Erstellung der Beitragsordnung.

§ 8 (5) -Neu-

Streichung von „b. Erstellung eines Jahresberichts“

§ 8 (6) -Alt-

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB anwesend ist. Abwesende können durch anwesende Mitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Weitere Vertretung ist unzulässig. Schriftliche oder fernmündliche Beschlussfassung ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied dem Verfahren nach entsprechender vorheriger Information widerspricht oder wenn alle Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die auch Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit enthalten kann. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich innerhalb einer Frist zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

§ 8 (6) -Neu-

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB anwesend ist. Schriftliche, ~~oder~~ fernmündliche **oder digitale** Beschlussfassung ist zulässig. Im Übrigen **kann** sich der Vorstand eine Geschäftsordnung **geben**, die auch Bestimmungen zur Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit enthalten kann. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt **in Textform** innerhalb **einer Frist von 7 Tagen** unter Angabe der Tagesordnung.

§ 10 (8) -Alt-

Der Überwachungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Einzelheiten seiner Tätigkeit in dem beschriebenen Aufgabenbereich einschließlich einer Gebührenregelung für die Verleihung des Überwachungszeichens/-zertifikats festgelegt werden.

§ 10 (8) -Neu-

Der Überwachungsausschuss arbeitet auf Grundlage einer Geschäftsordnung, in der weitere Einzelheiten seiner Tätigkeit in dem beschriebenen Aufgabenbereich, das Zertifizierungsverfahren, insbesondere Rechte und Pflichten der zu zertifizierenden Unternehmen sowie eine Gebührenregelung für die Verleihung des Überwachungszeichens/-zertifikats festgelegt werden. Die Regelungen der beschlossenen Geschäftsordnung sind vom Überwachungsausschuss und von den zu

zertifizierenden Unternehmen einzuhalten. Die Geschäftsordnung wird vom Überwachungsausschuss beschlossen und bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

§ 10 (9) -Alt-

Der Überwachungsausschuss kann für bestimmte Regionen oder bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgaben an Unterausschüsse delegieren. Die vorstehenden Vorschriften gelten für diese Unterausschüsse entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses.

§ 10 (9) -Neu-

Der Überwachungsausschuss kann aus seinen Reihen einen oder mehrere Unterausschüsse bilden, die seine Aufgaben eigenverantwortlich wahrnehmen. Der Unterausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die vorstehenden Vorschriften gelten für die Unterausschüsse entsprechend. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses.

§ 15 -Alt-

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der durch die Mitgliederversammlung vom 13. März 2020 geänderten Fassung mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister zum 2. Juli 2020 in Kraft.

§ 15 -Neu-

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung in der durch die Mitgliederversammlung vom 29. September 2026 geänderten Fassung mit der Eintragung der Änderung in das Vereinsregister zum **X. Monat Jahr** in Kraft.